

Bern, 24.04.2018

## **Personalgesetzrevision 2020: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns zu Ihrer Vorlage wie folgt:

1. Wir begrüssen es, dass der Regierungsrat für das oberste Verwaltungskader endlich ein Arbeitszeitmodell mit **Vertrauensarbeitszeit (VAZ)** vorschlägt. Gleichzeitig sind wir indes erstaunt über die ablehnende Haltung des Regierungsrats. Sie trägt dem erkennbaren politischen Willen des Grossen Rates nicht Rechnung und ist auch aus folgenden Gründen schwer nachvollziehbar:
  - Wir verstehen nicht, weshalb die VAZ für das oberste Kader der Kantonsverwaltung nicht sachgerecht, ja gar gesundheitsschädigend sein sollte, während diese nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch beim Bund, bei den bundesnahen Betrieben sowie bei einer Mehrheit der Kantone bereits heute die Regel darstellt und sich bewährt hat.
  - Die im Vortrag geäusserten Bedenken teilen wir aufgrund der in der Privatwirtschaft gemachten Erfahrungen nicht. Auch hier wird der Arbeitseinsatz des Kadern durch die Anforderungen der Funktion bzw. die hierfür erforderliche Präsenzzeit geprägt. Er wird häufig von unerwarteten Ereignissen und sich verändernden Prioritäten beeinflusst.
  - Es ist eine laufend wahrzunehmende Führungsaufgabe, der erkannten Belastung von Kaderangestellten mit geeigneten Massnahmen situativ so Rechnung zu tragen, dass der Schutz ihrer Gesundheit tatsächlich gewährleistet ist. Eine schematische Arbeitszeiterfassung erachten wir als blossen bürokratischen Aktivismus ohne effektive Schutzwirkung.

Zu weit geht aus unserer Sicht das in Art. 57a Abs. 2 vorgeschlagene Angebot in seiner Gesamtheit. Ob dieses tatsächlich ohne Kostenfolgen realisierbar ist, erscheint uns zumindest fraglich, da z. B. die (verdeckten) Kosten für zusätzliche Ferienansprüche nicht offengelegt werden. Solche fallen bei allen noch nicht 55-jährigen Kaderpersonen an, welche heute noch nicht 33 Ferientage beziehen können. Wir erwarten, dass die Kosten für die ihnen zusätzlich zu gewährenden Ferien in der Vorlage transparent ausgewiesen werden.

Ohnehin halten wir es für unrealistisch bzw. unerwünscht, dass oberste Kadermitarbeitende des Kantons inskünftig durch den Bezug von Ferien und Ausgleichstagen ohne

Beeinträchtigung ihrer Funktion bis zu 43 Arbeitstage pro Jahr abwesend wären. Die Auswirkungen einer dermassen privilegierenden Regelung müssten nach einigen Erfahrungsjahren evaluiert werden.

Wir beantragen, auch mit Blick auf die Verhältnisse in der Privatwirtschaft, dass die Bedingungen gemäss Art. 57a Abs. 2 moderater ausgestaltet werden. Andernfalls erwarten wir, dass die heute in Aussicht gestellte Kostenneutralität mit einem Controlling nachgewiesen wird.

Das in Aussicht gestellte Vorgehen, die VAZ *zunächst* für einen beschränkten Personenkreis und deshalb nur für Funktionen der ersten Hierarchiestufe einzuführen, erachten wir zwar grundsätzlich als denkbar. In Anbetracht des klaren Willens des Grossen Rat (Beschluss vom 28. März 2018) im Rahmen der Überweisung von Ziff. 2 der Motion Köpfli erwarten wir allerdings, dass die Ausdehnung des VAZ-Modells auch auf die zweite Hierarchiestufe erfolgt. Allerdings würden wir keine optionale Lösung treffen, sondern eine verbindliche Ausdehnung vorsehen. Bei einer Wahlmöglichkeit besteht nämlich die Gefahr, dass fleissige Angestellte die bisherige Anstellungsvariante mit verrechenbarer (oder kompensierbarer) Überzeit wählen und die weniger fleissigen (sofern es denn solche gibt) die Vertrauensarbeitszeit mit erhöhtem Lohnanspruch.

- Die Bestimmungen zum **Datenschutz und zur Datenbearbeitung** (Art. 12a – 12e) sind überaus ausführlich formuliert und Ausdruck einer Tendenz zur Überregulierung. Wir bezweifeln, dass eine Regelung mit einem derart hohen Detaillierungsgrad auf Gesetzesstufe rechtlich erforderlich ist und den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht. Zudem dürfte sie angesichts des raschen technologischen Fortschritts wohl bald eine Revision mit entsprechendem Aufwand erfordern. Aus unserer Sicht wäre es deshalb sachgerechter, im Gesetz nur die wichtigen Grundsätze in einer überblickbaren Regelung zu verankern und alles Weitere auf untergeordneter Ebene zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein  
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher  
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher  
Juristischer Sekretär